

# STATUTEN DER BRAUCHTUMSGRUPPE JUNG ALPENLAND

## § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Brauchtumsgruppe Jung Alpenland“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, ist weder politisch noch konfessionell gebunden und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Er bezweckt:

- a) die Pflege von Volkstanz, Volksmusik, Volkslied und Tracht sowie der Volkskultur durch Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung;
- b) die Pflege des heimatlichen Brauchtums (Glöcklerlauf, Fackeltanz, Wilde Jagd, etc.);
- c) Mithilfe an der Erhaltung und Gestaltung einer lebens- und liebenswerten Heimat;
- d) Pflege der Kameradschaft.

## § 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Gemeinsame Feste und Feiern, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
- b) Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge;
- c) regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander;
- d) Einrichtung einer Bibliothek.

## § 4 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Förderungsbeiträge von Land, Bund, Gemeinden und sonstigen Institutionen;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- d) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- e) Erträge des Verbandsvermögens;
- f) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Als **ordentliche** Mitglieder gelten jene Personen, die an allen Rechten des Vereines teilnehmen und sich an der Vereinsarbeit (**Vereinsabende** und Brauchtum im Jahreskreis des Vereins) beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbetrag begleichen.

Zu b) **Unterstützende** Mitglieder sind physische und juristische Personen, die Vereinszwecke fördern (Materiell oder durch Unterstützung bei Vereinsaktivitäten), aber an den Rechten und Pflichten der Mitglieder nicht voll teilnehmen.

zu c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben und daher über einstimmigen Beschluss des Vorstandes dazu ernannt werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Art der Mitgliedschaft unabhängig zu a) oder b) festlegen. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet in letzter Konsequenz der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei physischen Personen, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- a) Freiwilliger Austritt - dieser kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand des Vereines mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das Datum des Poststempels oder des EMail-Eingangs ist für die Rechtzeitigkeit maßgeblich.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzungen verstoßen hat, andere Mitgliedspflichten grob verletzt hat, die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines geschädigt hat
- c) Die Mitgliedschaft endet nach fünfjähriger Abwesenheit automatisch.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen;
- b) bei allen Wahlen das aktive und passive Stimmrecht auszuüben;
- c) die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen;
- d) Trachtenzuschüsse zu beantragen
- e) vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen;
- f) die Einberufung einer Hauptversammlung vom Vorstand zu verlangen (ein Zehntel der Mitglieder);
- g) in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines informiert zu werden; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- h) vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren; geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- a) Pünktliche Erbringung der finanziellen Leistungen (Mitgliedsbeiträge, welche von der Hauptversammlung festgesetzt werden). Diese müssen jährlich, spätestens zum Termin der Hauptversammlung beglichen sein.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Interessen und Ziele des Vereines einzutreten, die Satzungen zu respektieren, an der Verwirklichung der Ziele nach besten Kräften mitzuwirken und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schädlich wäre.

## **§ 9 Organe des Vereines**

- a) die Hauptversammlung [§§ 10 + 11]
- b) der Vereinsvorstand [§§ 12 – 16]
- c) die Rechnungsprüfer [§ 17]
- d) das Schiedsgericht [§ 18]

## § 10 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Datum mit Bekanntgabe der Tagesordnung statt. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden auf

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators und hat binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Die Einberufungsfrist zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung von zwei Wochen, bei Neuwahlen vier Wochen, ist einzuhalten und erfolgt per E-Mail oder Brief.

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

(7) Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist bei der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

## § 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ;
- e) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten beziehungsweise von den Mitgliedern eingebrachten Anträge;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand, dem die Verbandsleitung obliegt, besteht aus

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) dessen/deren Stellvertreter(n/innen)
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dessen/deren Stellvertreter/in
- e) dem/der Kassier/in
- f) dessen/deren Stellvertreter/in
- g) dem/den Archivar/en
- h) den Referenten/innen für Volkstanz, Volksmusik, Volkslied und Trachten
- i) den Beiräten

der Vorstand a) – f) ist polizeilich im Vereinsregister gemeldet

## **§ 13 Wahl des Vorstandes**

- a) Wählbar sind alle physischen Personen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Hauptversammlung einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Wahlvorschläge können auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Alle Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Neuwahl beim Obmann, Obmannstellvertreter oder Schriftführer einzubringen. Es können nur bestehende Funktionen bei einem Wahlvorschlag eingebracht werden, ausgenommen diese neue Funktion wurde vorab vom Vorstand mehrheitlich beschlossen.
- c) Die Hauptversammlung bestellt einen Wahlleiter, dem die statutengemäße Durchführung der Wahl obliegt. Diesem sind alle Wahlvorschläge zu übergeben.
- d) Die Wahl erfolgt alle drei Jahre durch Akklamation oder geheim mittels Stimmzettel, wenn dies beantragt und von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird.
- e) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle eine andere physische Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Geschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Leitung der Geschäfte und die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung;
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind;
- f) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- g) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten entsprechend den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; er kann die Beiziehung außenstehender Personen (Fachreferenten) beschließen.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ehrenmitglieder werden mit Einstimmigkeit ernannt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Erhebung und Rücktritt. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder

einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein in allen Belangen, hat die rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Der/die Schriftführer/in hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm/ihr obliegt auch die Führung der Protokolle zu den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen.

Dem/der Kassier/in obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/die jeweilige Stellvertreter/in.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung eine selbständige Anordnung zu treffen. Diese Anordnung/en bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt dieser die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes wahr.

## **§ 16 Verwaltung des Verbandsvermögens**

Über das gesamte Anlagevermögen des Vereines ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und vom Obmann/der Obfrau stets in Ordnung zu halten. Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens des Vereines hat sich der Obmann/die Obfrau an die vom Vorstand beziehungsweise von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse oder Richtlinien zu halten.

Das vorhandene Vermögen ist, mit Ausnahme einer dem Kassier bei Bedarf zu überlassenden Handkasse, von diesem so zu verwalten, dass es Unbefugten nicht möglich erscheint, das Vermögen anzutasten. Daher ist der Kassier zur Eröffnung eines oder mehrerer Konten verpflichtet. Die Einlagebücher beziehungsweise Wertpapiere sowie die Barbestände sind vom Kassier in Verwahrung zu nehmen. Weiters ist jede, das Vereinsvermögen betreffende Ausgabe vom Obmann gegenzuzeichnen (Anweisung). Der Jahresrechnungsabschluss ist für jedes Kalenderjahr, das ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember, vom Kassier zu erstellen, vom Kassier und vom Obmann zu fertigen und nach Überprüfung durch zwei Rechnungsprüfer dem Vorstand und im Weiteren der Hauptversammlung vorzulegen.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 18 Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Hauptversammlung erfolgen.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Hauptversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu entscheiden, das jedoch ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke in der Brauchtumpflege verwendet werden darf.

Eine zwangsweise Auflösung erfolgt, wenn kein Obmann/Obfrau bei einer Neuwahl zur Verfügung steht.